

# RS OGH 2000/10/18 7Ob212/00b, 6Ob189/18i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2000

## Norm

ABGB §154 Abs3 G

ABGB §212 Abs2

ABGB §214 Abs2

## Rechtssatz

Für eine Drittschuldnerklage des Jugendwohlfahrtsträgers als Unterhaltssachwalter zur Durchsetzung eines zugunsten des von ihm vertretenen minderjährigen Kindes bestehenden Unterhaltstitels bedarf dieser weder im Falle seines Einschreitens nach § 212 Abs 2 ABGB noch unter Berufung auf seine Stellung nach § 9 Abs 2 UVG einer vorangehenden pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 212/00b

Entscheidungstext OGH 18.10.2000 7 Ob 212/00b

Veröff: SZ 73/155

- 6 Ob 189/18i

Entscheidungstext OGH 25.10.2018 6 Ob 189/18i

Vgl; Beisatz: Anträge, Klagen und andere Verfahrensschritte des Kinder- und Jugendhilfeträgers, die der Festsetzung oder Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes dienen und eine Vermögensangelegenheit außerhalb des ordentlichen Wirtschaftsbetriebs bilden, bedürfen auch nach Inkrafttreten des FamErbRÄG 2004 keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung (hier: Klage nach § 1 USchG). (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114200

## Im RIS seit

17.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

19.12.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)